

In den neuen **ZTV Asphalt-StB 07** („Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“) wird das Thema „Nähte, Anschlüsse“ detailliert behandelt.

In Abschnitt 3.3.3 (Anschlüsse und Fugen, S. 24) wird beschrieben:

“Es gelten die ZTV Fug-StB, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Anschlüsse von Deckschichten aus Walzasphalt an Gussasphalt oder an Einbauten sind als Fugen auszubilden. Dies entfällt bei Anschlüssen von Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt an Einbauten.

Anschlüsse sind bei Schichten aus Gussasphalt als Fugen auszubilden.“

In Abschnitt 1.2 (Begriffsbestimmungen, S. 11) wird definiert:

Anschlüsse sind Kontaktflächen

- zwischen Asphaltmischgutarten mit unterschiedlichen Eigenschaften (z.B. Walzasphalt/Gussasphalt)
- Zwischen Asphaltsschichten bzw. –lagen und Einbauten (z.B. Bordsteine, Pflaster o.Ä.).

Hier einige Beispiele aus der Praxis:



Einbauteile aus Beton



Einbauteil Schieberkanne



Einbauteil Pflasterrinne



Einbauteil Schacht

Anmerkung:

Die im Text mit einem **Randstrich** gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ im Sinne von § 1, Nummer 2d VOB Teil B – DIN 1961 -, wenn die ZTV Asphalt-StB Bestandteil des Bauvertrages sind, und müssen in der beschriebenen Weise ausgeführt werden.

Somit müssen gemäß den ZTV Asphalt-StB 07 Fugen an Betonteilen, Kappen, Rinnen und Schacht-abdeckungen ausgebildet werden, wenn der Asphalt dagegen gebaut wird.